

Rechtlich betrachtet: Die zahnärztliche Gemeinschaftspraxis

Ein Beitrag von Christian Erbacher, LL.M.

RECHT /// Für viele Zahnärzt*innen stellt eine gemeinschaftliche Berufsausübung eine sinnvolle Alternative dar. Laut statista sind etwa ein Fünftel der Zahnärzt*innen in Gemeinschaftspraxen organisiert, wobei die Tendenz steigend ist. Die Gründe, warum sich Zahnärzt*innen für ein gemeinschaftliches Tätigwerden entscheiden, sind vielfältig. So sind neben einer Kostenteilung, z. B. gegenseitige Vertretungen und flexible Arbeitszeitmodelle (Stichwort: Work-Life-Balance), leichter umsetzbar. Hinzukommt, dass in einer Gemeinschaftspraxis höhere Umsätze erzielt werden können als in einer Einzelpraxis. Was es bei der Organisation als Gemeinschaftspraxis zu beachten gilt, wird nachfolgend beleuchtet.

Infos zum Autor



1. Rechtsform

Grundsätzlich stehen Zahnärzt*innen für die Gründung einer Gemeinschaftspraxis die Rechtsformen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sowie einer Partnerschaftsgesellschaft zur Verfügung. Welche Rechtsform vorzugswürdig ist, ist eine Frage des Einzelfalls, wobei die GbR die gängigere und in der Gründung etwas kostengünstigere Rechtsform darstellt. Denn die Partnerschaftsgesellschaft wird z. B. in das Partnerschaftsregister eingetragen, was mit Kosten verbunden ist, die bei einer GbR nicht anfallen.

Wird hingegen eine Haftungsbeschränkung gewünscht, wie dies beispielsweise bei einer GmbH der Fall ist, sollte über die Gründung eines MVZ nachgedacht werden. Denn die Rechtsform der GmbH steht für eine Gemeinschaftspraxis nicht zur Verfügung.

2. Schriftlicher Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag sollte definitiv schriftlich gefasst werden. Dies schafft klare Verhältnisse, wenn eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt aus der gemeinsamen Praxis aussteigen will oder neue Gesellschafter aufgenommen werden sollen. Die Inhalte eines Gemeinschaftspraxisvertrags divergieren von Fall zu Fall, da stets die individuellen Bedürfnisse zu regeln sind. Selbstverständlich existieren in Gemeinschaftspraxisverträgen einige Klauseln, die sich in jedem Vertrag wiederfinden; um diese Klauseln entsteht allerdings häufig kein Streit. Kritisch sind insbesondere diejenigen Klauseln, die die Zukunft der Praxis betreffen, wie z. B. Abfindungsregelungen, Kündigungsregelungen oder Regelungen bei Tod, Berufsunfähigkeit, Scheidung etc. Die Gesellschafter sollten sich insbesondere über folgende Punkte Gedanken machen, wobei die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Wie lange sollen die Kündigungsfristen sein?
- Wie wird eine Abfindungszahlung im Falle eines Ausscheidens konkret berechnet?
- Welche Regelungen sollen im Falle von Tod/Berufsunfähigkeit etc. gelten?
- Wie kann die Gewinnverteilung möglichst fair geregelt werden?
- Was passiert, wenn sich ein Gesellschafter scheidet lässt?
- Wie kann sich die Praxis gegen finanzielle Forderungen von geschiedenen Ehegatten absichern?
- Was passiert z. B. mit der Praxishomepage oder der Telefonnummer, wenn ein Gesellschafter ausscheidet?
- Was passiert grundsätzlich, wenn ein Gesellschafter ausscheidet: Wird die Praxis dann mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt?
- Soll sich der ausscheidende Gesellschafter einem Wettbewerbsverbot unterwerfen, wonach er in einem gewissen Radius um den Praxisstandort keine neue Praxis eröffnen darf?

Diese und viele weitere Fragen sind bei der Gründung einer Gemeinschaftspraxis von Bedeutung und müssen rechtlich und steuerlich begleitet werden. Geschieht dies nicht, bedarf es spätestens bei Beendigung der Praxis oder Ausscheiden eines Gesellschafters einer intensiven rechtlichen und steuerlichen Betreuung, die oftmals deutlich über den Aufwand, der bei Gründung erforderlich gewesen wäre, hinausgeht.

3. Ausscheidensvereinbarung

Kommt es zu einem Ausscheiden eines Gesellschafters, bedarf es einer sogenannten Ausscheidensvereinbarung, in der die Einzelheiten des Austritts geregelt sind. Je genauer der Gesellschaftsvertrag geregelt ist, desto weniger zeitaufwendig ist diese Vereinbarung. Da dieser Prozess einige Zeit in Anspruch nehmen kann, wobei bis zu sechs Monate realistisch sind, sollte sich frühzeitig mit den jeweiligen Beratern an einen gemeinsamen (virtuellen) Tisch gesetzt werden.



4. Praxistipp

Eine Gemeinschaftspraxis kann gerade für jüngere Zahnärzt*innen ein Modell sein, das den modernen Arbeitszeitmodellen entspricht. Richtig organisiert, besteht in einer gemeinschaftlichen Praxisform z.B. mehr Zeit für Freizeit und Familie. Insofern sollte jeder, der an gemeinschaftlichem Arbeiten Freude und den richtigen Praxispartner gefunden hat, über diese Praxisform näher nachdenken.

Illustrationen: © Irina Strelnikova – stock.adobe.com



Infos zum Unternehmen

INFORMATION ///

Christian Erbacher, LL.M. • Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Lyck+Pätzold. healthcare.recht • www.medizinanwaelte.de

ANZEIGE

Überraschend anders



**15 %
Rabatt**

Die Rabattaktion gilt für einen Erstauftrag und bezieht sich auf alle zahntechnischen Leistungen. Material ist ausgenommen. Gültig bis 31.08.2021. Die Aktion kann nicht mit anderen Angebotspreisen von Flemming International kombiniert werden.

Flemming International ist Ihr einzigartiger Partner:
36 Meisterlabore in Deutschland und 850 Techniker in Fernost.

Profitieren Sie von umfangreichem Service und Support in Ihrer Nähe und festen Ansprechpartnern vor Ort. Wir beraten Sie gern unter 0800 522 67 77. Mehr überzeugende Vorteile auf www.flemming-ueberrascht.de/partner

**FLEMMING
INTERNATIONAL**